



Allgemeine Einkaufsbedingungen

§1 Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge, über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten unsere AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung, auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§2 Vertragsschluss

1. Bestellungen, Rahmenverträge und Lieferabrufe, sowie ihre Annahme, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese können auch durch Datenfernübertragung oder elektronische Datenträger erfolgen. Eine vertraglich vereinbarte Schriftform gilt auch bei elektronischer Form als erfüllt.
2. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
3. Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Tagen schriftlich zu bestätigen. Geschieht dies nicht, ist die AMR-Hydraulik GmbH zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch uns.
4. Die AMR-Hydraulik GmbH ist berechtigt im Rahmen des Zumutbaren, Änderungen der Bestellung bezüglich Menge, Preis, Konstruktion oder Liefertermin vorzunehmen.

§3 Leistung, Lieferung und Gefahrenübergang

1. Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands -soweit nichts anders vereinbart- „frei Haus/geliefert verzollt benannter Bestimmungsort“ (DDP gemäß Incoterm **2020**). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Korbußen zu erfolgen. Der jeweilige

Bestimmungsort ist auch Ort des Gefahrenübergangs, der Erfüllungsort für die Lieferung, und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (AMR-Artikelnummer und die des Lieferanten und Menge), sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Sonstige von der AMR-Hydraulik GmbH geforderten Begleitpapiere müssen der Lieferung beigelegt werden. Des Weiteren müssen Pakete und Sendungen mit einem entsprechenden Barcode versehen werden, der die von der AMR-Hydraulik geforderten Sendungsinformationen (AMR- Artikelnummer, Menge, Bestellnummer) enthält.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
5. Die Sachgefahr bleibt bis zur Annahme der Lieferung oder Leistung durch die AMR-Hydraulik oder von der AMR-Hydraulik Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, beim Lieferanten.

6. §4 Lieferzeit und Lieferverzug

1. Maßgebend und bindend für die Einhaltung der Liefertermine oder Lieferfristen ist der Eingang der Vertragsgegenstände am Bestimmungsort. Wenn eine Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie längstens 8 Arbeitstage ab Vertragsschluss. Erkennt der Lieferant, dass die Liefertermine oder Fristen nicht eingehalten werden können, hat er dies der AMR-Hydraulik unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle erforderlichen Gegenmaßnahmen zur Verhinderung eines Verzugs, sowie zur Verminderung eventueller Verzugsfolgen zu treffen. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Verkäufer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hier für einer Mahnung durch uns bedarf.
2. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
3. Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 0,2% des Bestellwertes pro angefangenen Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Bestellwertes der verspätet gelieferten Waren. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Die AMR-Hydraulik ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Mehrmengen von Vertragsprodukten anzunehmen. Die AMR-Hydraulik behält sich das Recht vor, überschüssige Lieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Teillieferungen akzeptiert AMR-Hydraulik nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge vom Lieferanten aufzulisten. Die AMR-Hydraulik ist zudem berechtigt, eine vorzeitige Lieferung zurückzuweisen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet einen sog. Ursprungsnachweis der Vertragsgegenstände zu führen, d.h. der Lieferant muss der AMR-Hydraulik sowohl die benötigte Erklärung über den handels- und präferenzrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig weiterleiten, als auch einen Ursprungswechsel unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Gegebenenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht nicht nach, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

§5 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

3. Mit Übergabe der Ware an die AMR-Hydraulik geht das Eigentum unmittelbar an die AMR-Hydraulik über. Einen Eigentumsvorbehalt erkennt die AMR-Hydraulik nicht an.
4. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände als Eigentum der AMR-Hydraulik zu kennzeichnen und mit Sorgfalt zu behandeln und auf seine Kosten für deren Wartung sowie für Ersatz zu sorgen. Der Lieferant muss diese Gegenstände zu ihrem Rückkaufswert in seine Betriebshaftpflicht- und Feuerversicherung aufnehmen. Die AMR-Hydraulik ist berechtigt, vom Lieferanten ohne Angabe von Gründen die Herausgabe dieser Fertigungsmittel und notwendigen Dokumentationen jederzeit zu verlangen.

§6 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die Preise sind Festpreise „geliefert verzollt benannter Bestimmungsort“ (DDP gemäß Incoterm 2020) einschließlich Verpackung. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) bis zur von der AMR-Hydraulik bestimmten Versandanschrift ein.
3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung zur Zahlung fällig. Wenn wir die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto. Ausschlaggebend ist der Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Bei verfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Rechnungen müssen die Versandanschrift, Lieferantenummer, Bestellnummer, betreffende Abteilung von der AMR-Hydraulik und Datum der Bestellung und Lieferabrufes, Zusatzdaten für den Besteller (Kontierung), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheines, Menge, Lieferantenartikelnummern und Artikelnummer von der AMR-Hydraulik, sowie den vertraglich vereinbarten Preis pro Mengeneinheit enthalten. Enthält die Rechnung nicht alle wesentlichen Informationen, gerät die AMR-Hydraulik unter Ausschluss des § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB erst 40 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Die Rechnung darf nicht ausschließlich der Sendung beigelegt werden. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
4. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen, dies jedoch ohne den Verlust von Rabatten, Skonti oder weiteren Zahlungsvergünstigungen. Wenn und soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits geleistet worden sind, ist die AMR-Hydraulik berechtigt, bis zur Höhe dieser geleisteten Zahlungen andere fällige Zahlungen zurückzuhalten.
6. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
7. Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der AMR-Hydraulik nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber der AMR-Hydraulik an Dritte abzutreten. Liefert der Verkäufer unter verlängertem Eigentumsvorbehalt eines Dritten stehende Waren, gilt die Zustimmung von der AMR-Hydraulik hiermit als erteilt. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

§7 Mangelhafte Lieferung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung, sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller

stammt.

3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere, sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 90 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.
5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
6. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung; vornehmlich, wenn nichts vereinbart) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
7. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
8. Der Lieferant haftet auch für alle von ihm gelieferten, jedoch nicht von ihm hergestellten Vertragsgegenstände oder von Teilen hiervon. Der Lieferant ist für seine Erfüllungsgehilfen und Vertreter, insbesondere Unterlieferanten, im gleichen Umfang haftbar wie für sein eigenes Verschulden.

§8 Produzentenhaftung

1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe zu versichern und der AMR-Hydraulik auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

§9 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die AMR-Hydraulik geltend machen kann.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§10 Sicherheit/Umwelt/Gefahrstoffe

1. Bei Leistungserbringung wird der Lieferant alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere Umwelt-, Gefahrgut- und unfallverhütungsrelevante Vorschriften beachten und die Sicherheit der Lieferkette nach den einschlägigen Zollvorschriften sicherstellen sowie die allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die vom Besteller geforderten Vorgaben einhalten.
2. Der Lieferant hält die Anforderungen der Chemikalienverordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in der gültigen Fassung ein. Insbesondere sichert er zu, dass die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Es besteht von unserer Seite aus keine Verpflichtung, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware einzuholen. Der Lieferant informiert uns unverzüglich schriftlich, wenn in den Vertragsprodukten Stoffe enthalten sind, die in der Kandidatenliste SVHC, die im Anhang XIV oder die im Anhang XVII der REACH-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführt sind. Vor der Lieferung solcher Stoffe ist eine gesonderte Freigabe durch uns erforderlich. Der Lieferant spricht uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die REACH-Verordnung frei bzw. entschädigt uns für Schäden, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnung durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen. Die entsprechende Konformitätsbestätigung und etwaige Aktualisierungen sind ohne gesonderte Aufforderungen zu senden an info@amr-hydraulik-brb.de.
3. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die entsprechende Konformitätsbestätigung und etwaige Aktualisierungen sind ohne gesonderte Aufforderungen zu senden an info@amr-hydraulik-brb.de.
4. Der Lieferant hat für seine Lieferungen den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Der Lieferant hat die AMR-Hydraulik Qualitätssicherungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, insbesondere hinsichtlich Qualitätsmanagementsystem, Erstmusterprüfung, Art- und Umfang der Prüfung sowie Prüfmittel und –methoden. Änderungen von Herstellerprozessen, Materialien, Konstruktionszeichnungen und Verlagerung von Fertigungsstandorten müssen der AMR-Hydraulik unmittelbar schriftlich angezeigt werden.
5. Die Vertragsgegenstände müssen ordnungsgemäß und nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gepackt, verpackt und unter Beachtung der handelsüblichen Sorgfalt für Transport und Lagerung vorbereitet werden. Der Lieferant hat, soweit möglich, wiederverwendbare Verpackungsmaterialien zu verwenden. Der Lieferant steht ebenfalls für die Einhaltung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle ein.

§11 Einverständniserklärung zur zweckgebundenen Produktdaten- und Bildmaterialspeicherung und -nutzung

6. 1. Das Datenschutzgesetz verpflichtet uns, den Verkäufer darauf hinzuweisen, dass wir die Produktdaten, sowie Bildmaterial der von Ihnen bezogenen Produkte nutzen werden. Der Verkäufer erklärt sich mit der Veröffentlichung seiner Produktdaten und Bildmaterial jeglicher Art im Print- und Onlinebereich unentgeltlich einverstanden. Sollte diese Zustimmung vom Verkäufer nicht gegeben sein, so muss der Verkäufer die AMR-Hydraulik hierüber schriftlich in Kenntnis setzen.

§12 Allgemeine Bestimmungen

1. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners beantragt, ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
3. Mit Annahme der Bestellung verpflichtet sich der Verkäufer zur Einhaltung aller aktuellen EU-Richtlinien und harmonisierten Normen in Bezug auf das zu liefernde Produkt.
4. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Vorgaben aus dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) für seine in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer konsequent einzuhalten.
5. Der Verkäufer verpflichtet sich, keine Kinder zu beschäftigen. Der Verkäufer stellt ebenso sicher, dass Lieferanten in dessen Lieferkette keine Kinder beschäftigen.

6. Ist der Verkäufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs (§§ 1 ff HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Gera. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
7. Die Vertragssprache ist deutsch. Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen und die betroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine dem geschäftlichen Nutzen soweit als möglich entsprechende ähnliche Regelung ersetzen.

AMR-HYDRAULIK Brandenburg-H. GmbH
Stand 01.12.2020